

BELEGARZT - VERTRAG

ZULASSUNG ALS AKKREDITIERTER BELEGARZT AN DER KLINIK

zwischen

Klinik Hirslanden

(Hirslanden AG)

Witellikerstrasse 40

CH-8032 Zürich

(nachfolgend „**KLINIK**“)

und

ARZT

Adresse

(nachfolgend „**ARZT**“)

(**ARZT** und **KLINIK** nachfolgend einzeln «**Partei**», wenn zusammen „**Parteien**“)

Beginn der Akkreditierung als Belegarzt:

2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

VORBEMERKUNGEN

Die Parteien schliessen im Hinblick auf die Tätigkeit des ARZTES an der KLINIK (oder an einem angegliederten ambulanten Hirslanden Betrieb) als „akkreditierten Belegarzt“ diesen Belegarztvertrag („**Vertrag**“).

Im Einzelnen richten sich die Rechte und Pflichten des ARZTES und der KLINIK nach den Bestimmungen dieses Vertrags und den in diesem Vertrag erwähnten Anlagen.

REGELUNGEN

1. DIE PARTEIEN

1.1 *Der ARZT*

Der ARZT ist ausgewiesener Spezialist im Bereich (nachfolgend „**Fachgebiet**“) und ist für dieses Fachgebiet an der KLINIK akkreditiert (siehe AKKREDITIERUNGSREGLEMENT: **Beilage 1** von **Anlage 1**: HIRSLANDEN – REGLEMENT).

1.2 *Die KLINIK*

Die KLINIK ist ein modernes Spital im Belegarztsystem. Sie ist Teil der Privatklinikgruppe **Hirslanden**. Hirslanden besteht aktuell aus 17 Kliniken in der Schweiz.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien betreffend das Belegarztverhältnis des ARZTES an der KLINIK.

Für spezielle weitere Regelungsgegenstände zwischen ARZT und KLINIK, wie z.B. finanzielle Regelungen im OKP-Bereich, Mietverhältnisse oder Aussenauftritt, gelten die diesbezüglichen Spezialvereinbarungen.

3. BEGINN, DAUER UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

3.1 *Inkrafttreten / Beginn*

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Der ARZT nimmt seine Tätigkeit als akkreditierter Belegarzt an der KLINIK am 2022 auf.

[Formulierung bei bereits laufendem Belegarztverhältnis: Der ARZT hat seine Tätigkeit als akkreditierter Belegarzt an der KLINIK am aufgenommen.]

3.2 *Voraussetzungen*

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages und während des Vertrages Gültigkeitsvoraussetzung für dessen Bestand ist das Vorliegen der Akkreditierung des ARZTES gemäss AKKREDITIERUNGSREGLEMENT.

3.3 Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag grundsätzlich jederzeit gekündigt werden.

Wichtiger Grund ist jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages bis zur nächstmöglichen ordentlichen Auflösung unzumutbar macht. Für die KLINIK ist ein wichtiger Grund insbesondere, falls dem ARZT die Akkreditierung an der KLINIK oder der Versicherungsschutz entzogen wird. Gründe, die zu einem Entzug der Akkreditierung führen können, sind im AKKREDITIERUNGSREGLEMENT festgelegt.

Die Kündigung hat durch einen Einschreibebrief oder durch quitierte Übergabe zu erfolgen.

3.4 Befristung der Akkreditierung zu Beginn

Die Akkreditierung des ARZTES ist ab Erteilung vorerst auf 12 Monate befristet. Der ARZT hat bis zum Ablauf der Befristung Gelegenheit, sich mit dem Betrieb der KLINIK vertraut zu machen. Als Voraussetzung für eine unbefristete Akkreditierung erwartet die KLINIK die reibungslose Zusammenarbeit des ARZTES mit den einzelnen Abteilungen der KLINIK bzw. mit den Ärzten an der KLINIK. Der ARZT wird rechtzeitig im Voraus informiert, falls die befristete Akkreditierung nicht verlängert wird.

4. MIETVERTRAG KLINIK / ARZT

Falls der ARZT bei der KLINIK Räumlichkeiten mietet, kommen die Bestimmungen des separaten Mietvertrags der Parteien zur Anwendung.

Der Mietvertrag ist dem Belegarztverhältnis jedenfalls untergeordnet, die KLINIK vermietet auf ihrem Perimeter keine Räumlichkeiten an Ärzte, die nicht zugleich an der KLINIK als Belegärzte akkreditiert sind. Jede Auflösung des Belegarztverhältnisses bewirkt daher zugleich auf den Zeitpunkt dieser Auflösung hin auch die Auflösung des Mietvertrags.

5. FINANZIELLES

Finanzielle Vergütungen zwischen KLINIK und ARZT unter diesem Vertrag sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich und in der Regel schriftlich vereinbart sind.

Die KLINIK schuldet dem ARZT insbesondere weder Lohn noch Sozialleistungen.

Wo die KLINIK die Fakturierung der Leistung des ARZTES übernimmt (z.B. bei OKP-Fallpauschalen o.dgl. oder bei Abrechnungs-Dienstleistungen der KLINIK) gelten die entsprechenden Sondervereinbarungen zwischen den Parteien.

Der ARZT vergütet der KLINIK deren Leistungen wie Telefon- und Informatikdienstleistungen, Wäsche sowie weitere Dienstleistungen etc. nach separater, ausdrücklicher und in der Regel schriftlicher Absprache.

Jede Partei rechnet die Mehrwertsteuer, soweit bzw. dort wo sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, ordnungsgemäss selber ab.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

6.1 Rechte und Pflichten der KLINIK

Die KLINIK organisiert den Klinikbetrieb als Hausherrin, Inhaberin der Spitalbewilligung und anderer Bewilligungen sowie als Vertragspartnerin von verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen. Sie verfügt über das Letztentscheidungsrecht bzgl. der Nutzung von Räumen, Infrastruktur, Geräten und klinikseitigem Personal. Sie berücksichtigt dabei bestmöglich die Interessen der Ärzteschaft.

Die KLINIK stellt dem ARZT, nicht exklusiv, das klinikseitig notwendige und entsprechend qualifizierte pflegerische, medizinisch-technische und administrative Personal, die im stationären und teilstationären Bereich benötigten Materialien (wie Medikamente, Implantate, medizinisches Verbrauchsmaterial usw.) sowie die erforderliche Klinikausstattung und –infrastruktur für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in den Räumlichkeiten der KLINIK zur Mitbenützung zur Verfügung. Die KLINIK sorgt für die ordentliche Instandhaltung. Wo dies nicht ausdrücklich und in der Regel schriftlich anders vereinbart wird, erfolgen Zurverfügungstellung und Unterhalt durch die KLINIK unentgeltlich.

Die Organisation der Nutzung von Räumen, Inventar und Medizintechnik durch die Ärzteschaft sowie der Betten- und Operationssaalbelegung obliegt der KLINIK, die dabei nach sachlichen Kriterien entscheidet.

KLINIK und ARZT haben sodann die im Zusammenhang mit der Spitalbewilligung der KLINIK geltenden rechtlichen Vorgaben zu befolgen (z.B. Spitalversorgungsgesetz, Gesundheitsgesetze und -verordnungen, Auflagen Spitalliste und weitere öffentlich-rechtliche Bestimmungen, Anordnungen und Auflagen etc.). Von der KLINIK gestützt auf diese rechtlichen Vorgaben abgeleitete Anordnungen und Weisungen sind für alle Ärzte an der KLINIK verbindlich.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der KLINIK nach den Bestimmungen des HIRSLANDEN – REGLEMENTS (**Anlage 1**), mit Beilagen wie insbesondere die Finanziellen Regelungen zwischen ARZT und KLINIK im OKP-Bereich, der Kodex für Unternehmensführung und Geschäftsethik der Privatklinikgruppe Hirslanden und das Reglement über die ICT-Infrastruktur und Datenschutz.

6.2 Rechte und Pflichten des ARZTES

Der ARZT ist als akkreditierter Belegarzt zur Ausübung von stationären und spitalambulanten privatärztlichen Tätigkeiten an der KLINIK befugt. Er ist berechtigt, Patienten in die KLINIK einzuweisen und seine ärztliche Tätigkeit in deren Infrastruktur sowie in deren Betriebsorganisation und für stationäre und spitalambulante Leistungen unter Beanspruchung des Personals der KLINIK auszuüben.

Der ARZT verfügt während der gesamten Laufzeit des Vertrags über sämtliche zur Ausübung seiner Tätigkeit an der KLINIK notwendigen Bewilligungen und Dignitäten, was er der KLINIK zusichert. Insbesondere verfügt er über eine Berufsausübungsbewilligung im Sitzkanton der KLINIK sowie (persönlich oder über eine ambulante Einrichtung gemäss Art. 36 KVG) über eine Praxisbewilligung und eine ZSR- Nummer, über die er seine Leistungen zu Lasten der sozialen Krankenversicherung abrechnen kann.

Der ARZT tritt an der KLINIK *fallführend* auf.

Der ARZT übt seine ärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Er erbringt seine Leistungen grundsätzlich persönlich (unter Vorbehalt des korrekten Einsatzes von Vertretungen und Assistenten).

Das Behandlungsrecht (sog. „privileges“) des ARZTES an der KLINIK ist im stationären Bereich auf die medizinischen Indikationen beschränkt, für welche die KLINIK einen Leistungsauftrag (kantonal oder im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin) besitzt und für die der ARZT ausreichend qualifiziert ist (sog. „credentials“). Das Behandlungsrecht steht dem ARZT in seinem Fachgebiet ansonsten uneingeschränkt zu. Vorbehalten bleiben gesundheitsrechtliche Vorgaben und Inhalte der jeweils gültigen Leistungsaufträge der KLINIK oder Vorgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin, die im Einzelfall zu einer Einschränkung des Behandlungsrechts führen können.

Darüber hinaus kann die KLINIK für die Vornahme von bestimmten Eingriffen das Vorliegen besonderer fachlicher Zertifizierungen verlangen. Die KLINIK spricht dies vorab mit dem Ärztteratsausschuss Klinik Hirslanden ab. Die KLINIK ist ferner berechtigt, das Behandlungsrecht des ARZTES aus disziplinarischen Gründen oder bei Qualitätsbeanstandungen nach vorheriger, erfolgloser schriftlicher Abmahnung einzuschränken, sofern keine mildereren Massnahmen (wie z.B. eine Supervision o.dgl.) angezeigt sind. Auf eine Abmahnung kann im Einzelfall ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese offensichtlich nicht sachgerecht oder nicht geeignet ist, eine Verbesserung herbeizuführen. Im Falle von Qualitätsbeanstandungen spricht die KLINIK eine geplante Abmahnung und das Ergreifen weiterer Massnahmen vorab mit dem Ärztteratsausschuss Klinik Hirslanden ab. Die Parteien können weitere Spezifizierungen separat schriftlich vereinbaren.

Grundsätzlich soll der ARZT seine gesamte ärztliche Tätigkeit (spitalambulante / stationäre Behandlung von Patienten) prioritär an der KLINIK bzw. an anderen Hirslanden Kliniken ausüben. Der ARZT informiert die Direktion der KLINIK über allfällige belegärztliche Tätigkeiten an weiteren Kliniken.

Es ist erwünscht, dass der ARZT der Genossenschaft HirsMed.net, welche die Interessen der an der KLINIK tätigen Ärzte vertritt, als Mitglied beiträgt.

Der ARZT sorgt für die bestmögliche fachgerechte Versorgung der Patienten und nimmt an der KLINIK an der kontinuierlichen Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung auf seinem Fachgebiet teil, sowohl bei spitalambulanten als auch bei stationären Patienten.

Er stellt zusammen mit seinen Fachgebietskollegen die zeitliche Verfügbarkeit gemäss Leistungsaufträgen sowie, je nach Organisation des Fachgebiets, die Abdeckung des Notfalldienstes an 365/366 Tagen im Jahr sicher. Als Belegarzt an der KLINIK ist der ARZT verpflichtet, Notfalldienste zu leisten. Vorgaben zu Dienstverpflichtungen von Gemeinde oder Kanton sind zusätzlich anwendbar. Die näheren Regelungen hierzu finden sich im Reglement „Dienste“ der KLINIK (**Anlage 2**).

Zur Gewährleistung der Patientenversorgung sowie zur optimalen Ausnutzung der von der KLINIK zur Verfügung gestellten Ressourcen meldet der ARZT seine Abwesenheiten rechtzeitig der Patientendisposition.

Der ARZT wirkt in seinem Fachgebiet in zumutbarem Umfang an der Aus-, Weiter- und Fortbildung des nicht ärztlichen pflegerischen und medizinischtechnischen Personals der KLINIK mit, insbesondere im Bereich der Intensiv-, IMC-Station und der Operationssäle.

Der ARZT erfüllt gegenüber den Patienten die nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der KLINIK bestehenden Dokumentations- und Aufklärungspflichten.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten des ARZTES nach den Bestimmungen des HIRSLANDEN – REGLEMENTS (**Anlage 1**). Der ARZT hat dabei jeweils auch Neuerungen zu beachten, die sich aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und Inhalten der jeweils gültigen Leistungsaufträge der KLINIK oder aufgrund von Vorgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin oder im Falle von Zertifizierungen (siehe Absatz oben) ergeben und die ihm von der KLINIK jeweils in ihrem Newsletter oder mittels anderer Kommunikation mitgeteilt werden.

Derzeit gelten diesbezüglich an der KLINIK folgende Vorgaben (gemäss jeweils aktueller dem ARZT zur Kenntnis zu bringender Dokumentation): Transparenz und Offenlegungspflichten (Beteiligungen und Interessenkonflikte) / Krebsregister Meldepflicht / Heilmittelboard / VITH / Material-Compliance. Die Vorgaben zur Material-Compliance werden mit HirsMed.net bzw. den betroffenen Ärzte-Fachgruppen abgesprochen.

Die KLINIK weist ausdrücklich darauf hin, dass die jederzeitige und vollständige Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation (AKKREDITIERUNGSREGLEMENT), der Dokumentationspflichten (Ziffer 4.2.7 HIRSLANDEN – REGLEMENT, **Anlage 1**) sowie der Dienstpflichten (**Anlage 2**) für sie von besonderer Wichtigkeit ist.

6.3 Nutzung des Leistungsangebots der KLINIK

Der ARZT nutzt bei der stationären und spitalambulanten Versorgung von Patienten prioritär das Leistungsangebot an der KLINIK, wie z.B. Anästhesie, Innere Medizin, Radiologie, Pathologie und Labor. Gleiches gilt auch für die Dienste wie Physiotherapie, Ernährungsberatung und dergleichen.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall der ausdrückliche Patientenwunsch (freie Arztwahl) bzw. eine zwingende medizinische Indikation (welche die Behandlung an einem Drittort bedingt).

Bei wiederholtem Nichtbeachten dieser prioritären Nutzungsverpflichtung des ARZTES, ohne dass ein wesentlicher Grund vorliegt, kann die KLINIK den ARZT schriftlich und mit Hinweis auf diese Ziffer abmahnen und im erneuten Fall des Nichtbeachtens, ohne dass ein wesentlicher Grund vorliegt, den Vertrag ausserordentlich kündigen.

6.4 Fakturierung und Abrechnung von Leistungen

Die vom ARZT an der KLINIK erbrachten ärztlichen Leistungen werden auf der Grundlage der am Standort der KLINIK geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Tarife abgerechnet.

Der ARZT akzeptiert dabei die jeweils gültigen Vereinbarungen der KLINIK bzw. von HIRSLANDEN mit den Versicherern über die Fakturierung und Abrechnung von Leistungen. Soweit diese die Leistungen des ARZTES betreffen, werden sie mit Zustimmung von HirsMed.net (gegebenenfalls vertreten durch Medicalculis GmbH) abgeschlossen. Während der Laufzeit des Vertrags ändernde Vereinbarungen, die den ARZT betreffen, werden ihm schriftlich mitgeteilt.

Falls keine vertraglichen Regelungen mit Versicherungen bzw. keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, die die Abrechnung über die KLINIK vorschreiben, rechnet der ARZT seine im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen mit den Patienten und Versicherern unter Einhaltung der jeweils geltenden Gesetzesgrundlagen und Verträge grundsätzlich selber ab. Davon ausgenommen sind die Leistungen, welche der ARZT im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung erbringt sowie sämtliche spitalambulant erbrachten Leistungen des ARZTES auf den Abteilungen des Notfalles, der Radiologie, der Ta-

gesklinik und des Herzkatheterlabors der KLINIK, welche die KLINIK für den ARZT abrechnet. **Beilage 4 zu Anlage 1** ist zudem anwendbar („Finanzielle Regelungen zwischen ARZT und KLINIK im OKP-Bereich“).

Der ARZT kann für die Abrechnung seiner Leistungen mit den Patienten, insbesondere aus tarifarischen oder ablauftechnischen Gründen, die Abrechnungs-Dienstleistung der KLINIK in Anspruch nehmen. In diesem Falle rechnet die KLINIK sämtliche an der KLINIK erbrachten ärztlichen Leistungen für den ARZT ab. Die Leistungen des ARZTES werden durch die KLINIK im Namen und auf Rechnung des ARZTES den Patienten respektive den Versicherern in Rechnung gestellt. Das Inkassorisiko in Bezug auf seine Honorarforderungen bleibt in jedem Fall beim ARZT. Der ARZT verpflichtet sich, die Dokumentation zur Kodierung und die Honorarnote innert 10 Arbeitstagen nach erfolgtem Austritt an die Fakturierungsabteilung der KLINIK weiterzuleiten. Als Abgeltung der Abrechnungs-Dienstleistung (welche auch Basis-Inkassobemühungen beinhaltet) vergütet der ARZT der KLINIK pauschal einen separat zu vereinbarenden (E-Mail genügt) Prozentsatz der Bruttohonorare (diese werden von seinen Guthaben abgezogen). Die KLINIK teilt dem ARZT mit, wenn eine Forderung trotz ihrer Inkassobemühungen nicht eingegangen ist. In diesem Fall entscheidet der ARZT über weitere Inkassomassnahmen auf seine Kosten.

6.5 Verantwortung und Haftung

6.5.1 Verhältnis ARZT – KLINIK Verantwortung und Schadloshaltung

Jede Partei erbringt ihre Tätigkeiten und Leistungen unter diesem Vertrag ausschliesslich in eigenem Namen, auf eigene Rechnung, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko.

Keine Partei ist berechtigt, für die andere Partei Rechtshandlungen vorzunehmen oder sie zu vertreten.

Zwischen den Parteien des Vertrages werden kein Arbeitsvertrag, kein arbeitnehmerähnliches Verhältnis, kein Gesellschaftsverhältnis und auch kein gesellschaftsähnliches Verhältnis begründet. Die KLINIK hält den ARZT schadlos, falls der ARZT durch Dritte für Tätigkeiten aus dem Verantwortungsbereich der KLINIK in Anspruch genommen werden sollte. Umgekehrt hält der ARZT die KLINIK schadlos, falls die KLINIK für dessen Tätigkeiten von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Die Parteien erbringen ihre Tätigkeiten und Leistungen sorgfältig und unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben. Dabei sind u.a. gesundheitsrechtliche, wettbewerbs- und strafrechtliche Normen von Bedeutung (z.B. Art. 56 KVG, Art. 33 HMG etc.). Dazu gehört auch die gesetzeskonforme Verwendung erhaltener Leistungen. Sollte die KLINIK feststellen müssen, dass der ARZT sich rechtswidrig verhält, stellt dies einen Grund zur fristlosen Auflösung dieses Vertrags dar.

Für die klinikseitigen Betriebsversicherungen (Sachversicherungen) und die klinikseitigen Versicherungen des Personals (UVG, BVG, AHV) ist die KLINIK zuständig. Für die persönlichen Versicherungen ist der ARZT ausschliesslich selber verantwortlich. Insbesondere ist der ARZT auch für die Regelung seiner Sozialversicherungen selber verantwortlich. Er hat der KLINIK vor Antritt seiner Tätigkeit eine entsprechende Bestätigung der AHV-Behörde in Kopie zu übergeben, worin er als Selbständigerwerbender anerkannt wird. Sollte die KLINIK dennoch für die Sozialversicherungsabgaben des ARZTES aufkommen müssen, wird der ARZT die KLINIK diesfalls vollständig schadlos halten.

6.5.2 Verhältnis ARZT – Patient / Berufshaftpflichtversicherung ARZT

Der ARZT steht in einem eigenen Rechtsverhältnis zu den von ihm behandelten Patienten. Er behandelt den Patienten in eigenärztlicher Verantwortung und unter Wahrung der medizinischen Behandlungsfreiheit und ist ihm gegenüber direkt haftbar.

Der ARZT ist dafür verantwortlich, dass er eine sachgerechte Patientenaufklärung vornimmt, zu welcher auch die Aufklärung (Belegarztverhältnis: Tätigkeiten KLINIK / Tätigkeiten ARZT) nach den WZW – Kriterien gehört.

Der ARZT versichert seine berufliche Tätigkeit an der KLINIK jederzeit durch Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit adäquatem Versicherungsschutz (derzeit zumindest CHF 5 Mio.). Er legt der KLINIK vor Antritt seiner Tätigkeit eine Kopie seiner Versicherungspolice vor.

Haftpflichtfälle, auch bereits Fälle bei denen der ARZT annehmen muss, dass sie zu einer Haftpflicht führen können, sind vom ARZT umgehend schriftlich der Klinikdirektion zu melden, wobei der Sachverhalt darzulegen ist.

Der ARZT hat der KLINIK den Beizug einer „Hilfsperson“ (wie Assistent, Mitarbeiter eines Lieferanten etc.) vorab zu melden. Er übernimmt diesen Personen gegenüber die Aufsichtspflicht und haftet für deren Handlungen der KLINIK gegenüber wie für eigene Handlungen.

7. AUSSENAUFTRITT

Jede Partei tritt nach aussen ausschliesslich in eigenem Namen und für eigene Rechnung auf.

Die KLINIK ist ausschliesslich zuständig für die Aussendarstellung und die Öffentlichkeitsarbeit der KLINIK.

Der ARZT beteiligt sich auf Verlangen der KLINIK in zumutbarem Umfang aktiv an der Aussendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere an Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Ärzte (Belegärzte, Zuweiser, aussenstehende Ärzte) und aussenstehende Interessierte (z.B. Publikumsvorträge).

Der ARZT ist zuständig für seine persönliche und fachliche Darstellung im Rahmen seiner Tätigkeit, unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben. Darstellungen in diesem Bereich darf die KLINIK nur mit Zustimmung des ARZTES vornehmen.

Dort, wo die Parteien gemeinsam auftreten, situativ mit Hinweis auf die andere Partei oder auch, sofern von den Parteien so vereinbart, mittels Co-Branding, gilt der Inhalt von **Anlage 3**: „Regelung von Nutzungsrechten an Namens- und Markenrechten“.

8. VERTRAULICHKEIT / VERWENDUNG VON DATEN

Die Parteien wahren jederzeit das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die jeweils aktuelle Datenschutzrichtlinie von Hirslanden ist anwendbar.

Die Parteien verpflichten sich ausserdem, sämtliche Geschäftsgeheimnisse und andere vertraulichen Informationen, die sie übereinander während der Dauer dieses Vertrages erfahren, vertraulich zu behandeln und weder Dritten zugänglich zu machen noch auf andere Weise zu eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten zu verwenden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

Die Parteien klären ihre Hilfspersonen über die Tragweite dieser Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes auf und stellen sicher, dass sich diese ebenfalls daran halten.

Diese Bestimmungen behalten auch nach Beendigung dieses Vertrages uneingeschränkt Gültigkeit.

Die Parteien orientieren sich gegenseitig unverzüglich über Vorfälle und Begebenheiten, welche die Interessen der anderen Partei unter diesem Vertrag berühren oder welche die Erfüllung ihrer Pflichten in Frage stellen könnten.

9. ANLAGEN

Die folgenden **Anlagen** (mit darin integrierten **Beilagen**) sind Bestandteil dieses Vertrages:

- HIRSLANDEN – REGLEMENT, **Anlage 1** mit **Beilagen**
- Dienste, **Anlage 2**
- Regelung von Nutzungsrechten an Namens- und Markenrechten, **Anlage 3**
- Mietvertrag, **Anlage 4** *[falls anwendbar: gemäss Ziff. 4 separat zu vereinbaren]*

Die **Anlagen** sind vom ARZT zu unterzeichnen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den in den **Anlagen** oder einer **Beilage** niedergelegten Bestimmungen und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor, es sei denn in der Anlage oder in einer Beilage werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bestimmung die Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Vertrag ändert oder modifiziert.

Im Falle von Anlagen in Form von Reglementen erhält der ARZT bei allfälligen Änderungen der Reglemente von der KLINIK ein neues Exemplar (auch per E-Mail möglich).

Wo solche Änderungen die vertraglichen Rechte des ARZTES wesentlich schmälern oder seine vertraglichen Pflichten wesentlich erweitern, weist die KLINIK bei der Zustellung darauf hin. Das neue Exemplar bekommt nur Gültigkeit zwischen den Parteien, wenn der ARZT nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt der KLINIK schriftlich mitteilt, dass er die neuen Bestimmungen nicht akzeptiert. Diesfalls einigen sich die Parteien innert weiterer 60 Tagen über die Weiterführung ihrer Vertragsbeziehung, ggf. in modifizierter Form, andernfalls die bisherigen Regelungen weitergelten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GERICHTSSTAND

10.1 Abschliessende Regelung

Dieser Vertrag ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand. Er enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Nebenabreden bestehen nicht, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

10.2 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages, einschliesslich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

Eine Abtretung dieses Vertrages, einzelner Tätigkeiten oder Ansprüche daraus (insbesondere auch der Räumlichkeiten) an einen Dritten ist ohne die vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei ausgeschlossen.

10.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Es handelt sich um einen Innomminatkontrakt (wobei die Parteien die Anwendbarkeit von Art. 404 OR als nicht adäquat ausschliessen).

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der KLINIK ausschliesslich zuständig.

Dieser Vertrag wird in **zwei Originalen** ausgefertigt, ARZT und KLINIK erhalten je ein Exemplar.

UNTERSCHRIFTEN

Zürich,2022

KLINIK

.....

Marco Gugolz	Name
Direktor	Leiter MES

.....

Ort, Datum

ARZT

.....

Name

Anlagen gemäss Liste in Ziffer 9